



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes „Neutalweg II“ in Appersdorf**

Der Gemeinderat Elsendorf hat in der öffentlichen Sitzung am 18.09.2018 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Grundstück Flur-Nr. 552, der Gemarkung Appersdorf, beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie folgt umgrenzt:  
Siehe beigefügten Lageplan.

Das Gebiet soll als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) genutzt werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt (§ 13 b BauGB). Der Planentwurf wurde mit Begründung vom Gemeinderat Elsendorf in der Sitzung am 11.12.2018 gebilligt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf der Änderung mit Begründung liegt in der Zeit vom

**25. 02. 2019 bis zum 28. 03. 2019**

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg in der Regensburger Str. 1, 84048 Mainburg, Zimmer Nr. 4, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mainburg, den 13.02.2019  
GEMEINDE ELSENDORF

  
Huber  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch: Anschlag am 14.02.2018  
Abgenommen am 29.03.2018